*Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG
Netzbereich 1, Frankfurt am Main (Sparte Strom)

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2012 hiermit nach.

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2012 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2012 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2012 durch die TenneT TSO GmbH sowie die E.ON Netz GmbH

- Ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2012 durch die Bundesnetzagentur.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2011 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Preisblatt 1 Netznutzung Strom*
für den Netzbereich 1, Frankfurt am Main

gültig ab 01.01.2012

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (unter Vorbehalt)

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis[1)]	Arbeitspreis	Leistungspreis[1)]	Arbeitspreis
Entnahmestelle	**EUR/kW**	**Ct/kWh**	**EUR/kW**	**Ct/kWh**
Umspannung HS/MS	7,91	1,03	29,26	0,17
MS-Mittelspannung	9,96	1,62	41,21	0,37
Umspannung MS/NS[2)]	12,12	1,97	49,83	0,46
NS-Niederspannung[2)]	25,59	3,51	74,16	1,57

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.
2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeits- und Leistungspreis um 10 %.

Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz[3)]) und Strom Netzentgeltverordnung (StromNEV[3)]) § 19 (2) (unter Vorbehalt)

	KWK	StromNEV
	Ct/kWh	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	0,028	*
Letztverbrauchergruppe B (ab 100.001 kWh)	0,028	*
Letztverbrauchergruppe C[3)] (ab 100.001 kWh)	0,025	*

3) nach KWK-Gesetz: Jahresverbrauch >100.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4 % ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen KWK-Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber.
*Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Veröffentlichung des elektronischen Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV mit Datum vom 11.10.2011 darüber informiert, dass die Beschlusskammer 8 einen Sonderkundenaufschlag zur Umlage der entgangenen Erlöse nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV auf die allgemeine Netznutzung einführen wird. Dieser Sonderkundenaufschlag wird nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV gebildet. Der Sonderkundenaufschlag wird mit seiner Veröffentlichung durch die NRM erhoben.

Das Stromverteilungsnetz der NRM liegt in der Regelzone der TenneT TSO GmbH.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und – sofern zutreffend – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Mess- und Abrechnungspreise für registrierende Lastgangmessungen (RLM) (unter Vorbehalt)

	Messung gesamt (EUR/a)	davon Messstellenbetrieb (EUR/a)
Messung (mittelspannungsseitig)	947,67	751,13
Messung (niederspannungsseitig)	580,92	384,38

Der Preis für die Messung versteht sich als Messpreis mit einem von NRM gestellten Wandlersatz sowie mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung.

Stellt der Kunde den Wandlersatz, wird ein Abschlag auf den jeweiligen Messpreis in Höhe von 290,44 EUR/a für einen mittelspannungsseitigen bzw. für einen niederspannungsseitigen Wandlersatz in Höhe von 29,77 EUR/a vergütet. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag sowohl bei mittel- als auch bei niederspannungsseitiger Messung in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Der Messpreis nach § 21b EnWG und MessZV ist die Differenz zwischen dem o. a. Preis für Messung gesamt und dem Messstellenbetrieb. Er beträgt für RLM Messungen unabhängig der Spannungsebene 196,54 EUR/a.

	EUR/a
Abrechnung (mittel- oder niederspannungsseitig)	97,32

Alle Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind - soweit nicht anders ausgewiesen - freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben.

Preisblatt 2 Netznutzung Strom*
für den Netzbereich 1, Frankfurt am Main

gültig ab 01.01.2012

Netznutzung für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung (unter Vorbehalt)

(nach StromNZV §12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a)

	Arbeitspreis netto	Arbeitspreis brutto
	Ct/kWh	Ct/kWh
Netzkunden[1) 2)]	4,42	5,26

1) Der Arbeitspreis vermindert sich gemäß StromNEV um 50 % bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen und Wärmepumpen.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeitspreis um 10 %.

Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz[3)]) und Strom Netzentgeltverordnung (StromNEV[3)]) § 19 (2) (unter Vorbehalt)

	Ct/kWh netto	Ct/kWh brutto
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh) KWK-Gesetz	0,028	0,033
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh) StromNEV	*	*

3) Für Letztverbraucher mit einem Jahresbedarf > 100.000 kWh gelten ab 100.001 kWh andere Preise (siehe Preisblatt 1).

*Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Veröffentlichung des elektronischen Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV mit Datum vom 11.10.2011 darüber informiert, dass die Beschlusskammer 8 einen Sonderkundenaufschlag zur Umlage der entgangenen Erlöse nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV auf die allgemeine Netznutzung einführen wird. Dieser Sonderkundenaufschlag wird nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV gebildet. Der Sonderkundenaufschlag wird mit seiner Veröffentlichung durch die NRM erhoben.

Mess- und Abrechnungspreise ohne registrierende Lastgangmessungen (unter Vorbehalt)

	EUR /a netto	EUR/a brutto
Messung gesamt	11,52	13,71
davon Messstellenbetrieb	8,67	10,32

Der Messpreis nach § 21b EnWG und MessZV ist die Differenz zwischen dem o. a. Preis für Messung gesamt und dem Messstellenbetrieb. Er beträgt für Messungen ohne registrierende Lastgangmessungen bei einmaliger Ablesung 2,85 EUR/a.

	EUR /a netto	EUR/a brutto
Abrechnung	8,11	9,65

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Frankfurt am Main geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet (vgl. auch § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Entnahmestellen	Ct/kWh netto	Ct/kWh brutto
in Mittelspannung (HS/MS und MS):	0,11	0,13
in Niederspannung (MS/NS und NS):		
Bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT):	2,39	2,84
In der Schwachlastzeit (NT):	0,61	0,73
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:	0,11	0,13
Für Sonderverträge (Elektrische Speichersysteme, Backöfen, Wärmepumpen):	0,11	0,13

Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 nur durch Testatvorlage (s. a. Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrag)

Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung (unter Vorbehalt)

Es wird gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (Durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom „Phelix Month Base“ an der EEX je Monat) vergütet

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und – sofern zutreffend – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Zusätzliche Dienstleistungen

Andere Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe aktuell gültiges Preisblatt "Zusätzliche Dienstleistungen für den Netzbereich 1, Frankfurt am Main").

Alle Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind - soweit nicht anders ausgewiesen - freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben.